

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sieben und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. October 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den gutachtlichen Bericht der 1. Deput. der 1. Kammer, betreffend die von dem Stellvertreter in der 2. Kammer, D. Haase, beantragten Maßregeln zur Beschleunigung des Erscheinens neuer Gesetzbücher.

Bürgermeister Wehner: Er müsse sich in der Hauptsache für das Gutachten der Deputation erklären; jedoch finde er den Zeitraum, in welchem das Civilgesetzbuch herausgegeben werden solle, bis zum Jahre 1839 hinausgestellt, zu lang. Zwar verkenne er nicht die Schwierigkeiten eines solchen Werkes, allein 3 Jahre sei ein langer Zeitraum, und es werde hinreichend sein, wenn nur die Proceßordnung bis zum Jahre 1839 ausgesetzt bleibe, da ihr allerdings die neue Gestaltung der Mittel- und Unterbehörden vorausgehen müsse. Auch hinsichtlich des zum 2. Punkte gestellten Antrags sei er in der Hauptsache einverstanden, nur möge man es nicht im voraus bestimmt aussprechen, daß die Beschlußnahme über alle Gesetze bei den Kammern bis zum nächsten Landtage ausgesetzt bleiben solle, da in einzelnen Gesetzen, wie z. B. in der Schulordnung, manche Bestimmungen enthalten sein dürften, die jetzt schon, und zwar noch vor Eröffnung des nächsten Landtags ins Leben zu rufen wären.

Prinz Johann kann sich hiermit in soweit nicht einverstanden erklären, als der Zeitraum zur Entwerfung eines Civilgesetzbuches bis zur nächsten Ständeversammlung hinreichen solle. Schon sei bereits bald ein Jahr von den zwischen der Eröffnung der einzelnen Ständeversammlungen inne liegenden 3 Jahren abgelaufen, und wenn auch die jetzige Ständeversammlung — was kaum zu erwarten stehe — noch mit Schluß dieses Jahres auseinander gehen sollte, so blieben doch nur noch 2 Jahre übrig, welcher Zeitraum zu Entwerfung eines Civilgesetzbuches zu kurz sei. Während dieser 2 Jahre aber beschäftige die Einführung der neuen Gesetze und Institutionen die Behörden in vollem Maße, so daß es in den Bereich der Unmöglichkeit gehöre, noch 2 neue Gesetzbücher zu erwarten. So sehr er übrigens die Dringlichkeit eines Criminalgesetzbuches anerkenne, so scheine ihm doch selbige bei einem Civilgesetzbuch minder groß, da ja das Recht nicht ein gemachtes, sondern ein entstandenes sein solle. Was die Schulordnung anlange, so könne solche wohl bis zur nächsten Ständeversammlung ausgesetzt bleiben, da, so viel auch noch zu wünschen übrig bleibe, das Schulwesen in Sachsen weit besser als in manchen andern Staaten ausgebildet sei. Uebrigens möge man noch bedenken, daß bis jetzt kaum die Hälfte der vorliegenden Gesetzentwürfe bearbeitet sei.

Auch Referent äußert, daß es wohl nicht rathsam sei, für jetzt einzelne Capitel der Schulordnung herauszuheben und zur Publication zu bringen, da ja der Zeitraum von 3 Jahren, wo das Ganze erscheinen solle, nicht so lang sei.

Bürgermeister Hübler bemerkt, wie der Vorschlag der Deputation keineswegs die frühere Vorlegung eines Civilgesetzbuches ausschließe, dafern nur die Regierung dieß vermögen werde.

Staatsminister v. Rönnert läßt sich dahin aus: Er sei mit dem Geiste und den Ansichten des Deputationsberichts im Allgemeinen einverstanden, wolle sich aber vor der Hand des speciellen Eingehens in die verschiedenen Anträge noch enthalten. Die Deputation habe, von dem ersten Gegenstand ihres Berichtes anlange, das Bedürfniß neuer Gesetzbücher gefühlt, aber auch nicht anerkannt, mit welchen Schwierigkeiten die Ausarbeitung der letzteren verbunden sei. Was von 2. Gegenstand anlange, so sei wohl nicht zu läugnen, daß die zu lange Dauer des Landtags Besorgniß erzeuge. Der Antrag sei aber zu allgemein gestellt, denn gerade unter den noch ruheständigen Gesetzentwürfen könnten sich noch manche finden, deren Berathung noch dringlicher erscheine, als die bereits vorgelegten, so daß sie kaum einen Aufschub bis zur nächsten Ständeversammlung zuließen. Dieß sei in reifliche Erwägung zu bringen, und die Regierung werde sich gern einverstanden erklären, wenn man diesen Gegenstand durch eine Deputation unter Mitwirkung der königl. Commissaire genauer prüfe. Gegen den Punct sub C. dürfte wohl bei der allgemeinen Discussion nichts zu erinnern sein.

Secretair v. Bedtwich: Der zur Berathung vorliegende Gegenstand liege ihm und seinem Berufe vorzüglich nahe. Niemand werde wohl läugnen, daß das Bedürfniß neuer Gesetzbücher in unserm Vaterlande lange Zeit schmerzlich gefühlt und letztere oft und laut gewünscht worden seien. Besonders die Codicirung des in Sachsen geltenden Civilrechts sei um so nöthiger, da es bis jetzt ein solches Chaos gebildet, daß es — in wahres Conglomerat der verschiedenartigsten Gesetzgebungen — dem Rechtsgelehrten schwer zugänglich, dem Laien völlig unverständlich sei. Dessen ungeachtet könne er sich nicht für die Ansicht der 2. Kammer aussprechen, sondern unbedingt dem Antrage der Deputation beitreten. Er finde den Haaseschen Antrag nicht nöthig, weil 1) die Regierung bereits in der Thronrede die Ansicht ausgesprochen habe, wie sehr sie das Bedürfniß neuer Gesetzbücher selbst fühle; 2) nicht allein überflüssig, sondern sogar verfassungswidrig, da die Ständeversammlung durch Annahme von Grundsätzen über die künftige Gesetzgebung, theils